

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in den Zusatzbedingungen EBE63. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Zusatzbedingungen EBE63, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung zur Reduzierung der Beiträge zu Ihrer Krankheitskostenversicherung im Alter. Die Versicherung nach den Zusatzbedingungen EBE63 (im Folgenden auch ‚Beitragsentlastungskomponente‘ genannt) kann deshalb nur zusammen mit einer Krankheitskostenversicherung abgeschlossen werden.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Beitragsentlastungskomponente EBE63 kann vereinbart werden, dass sich ab dem vollendeten 63. Lebensjahr der versicherten Person der bis dahin für eine Krankheitskostenversicherung zu zahlende Monatsbeitrag um einen fest vereinbarten Betrag verringert.
- ✓ Maximal können 100 % des Monatsbeitrags, der für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung aktuell zu zahlen ist, als Reduktionsbetrag vereinbart werden.
- ✓ Eine regelmäßige Anpassung der vereinbarten Beitragsreduktion ist möglich (Allgemeine Leistungsanpassung).
- ✓ Individuelle Änderungen des Reduktionsbetrages sind möglich für Personen, die das 60. Lebensjahr zum Änderungszeitpunkt noch nicht vollendet haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sinkt Ihr für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung zu zahlender Monatsbeitrag, so müssen Sie den vereinbarten Reduktionsbetrag ggfs. entsprechend anpassen. Denn als Reduktionsbetrag können höchstens 100 % des Monatsbeitrags, der für die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung zu zahlen ist, vereinbart werden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die Beitragsentlastungskomponente EBE63 verändert die Leistungen der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung nicht. Sie modifiziert lediglich die Form der Beitragszahlung. Dementsprechend bietet die Beitragsentlastungskomponente EBE keinen Versicherungsschutz für Krankheitskosten.
- ✗ Der für die Beitragsentlastungskomponente EBE zu zahlende Monatsbeitrag ist auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres weiterhin zu entrichten. Sein Wegfall kann nicht vereinbart werden.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und am Ersten eines jeden Monats fällig. Es kann abweichend davon auch eine andere Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) vereinbart werden.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Der Beitrag ist bis zum Ende des Versicherungsschutzes zu zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Deckungsbeschränkungen bestehen für die Beitragsentlastungskomponente EBE nicht, da kein Versicherungsschutz für Krankheitskosten gewährt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht

vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins).

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Die vereinbarte Beitragsreduktion endet, wenn für die versicherte Person keine Krankheitskostenversicherung bei der Generali mehr besteht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können die Beitragsentlastungskomponente EBE nur bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres der versicherten Person ordentlich kündigen.
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Versicherungsjahres der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung. Die Kündigung kann auf einzelne Personen beschränkt werden.
- Infolge der Kündigung werden die angesparten Beträge in einen sofortigen Beitragsnachlass umgewandelt, sofern für die versicherte Person mindestens eine Krankheitskostenversicherung bei uns fortbesteht.
- Nach Vollendung des 63. Lebensjahres der versicherten Person können Sie die Beitragsentlastungskomponente EBE63 nicht mehr kündigen.